

10. Wahlperiode

19.12.1986

- Neudruck -

## Änderungsantrag

der Fraktion der SPD

zu der Beschlußempfehlung  
des Hauptausschusses  
Drucksachen 10/1577 und 10/1610

zu dem Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksache 10/1440

### 3. Lesung

#### Rundfunkgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LRG NW)

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert. Die Änderungen sind durch Unterstreichung hervorgehoben.

1. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
"Die Zuordnung der vom Westdeutschen Rundfunk Köln beim Inkrafttreten des Gesetzes nicht genutzten Übertragungskapazitäten zur programmlichen Nutzung durch Veranstalter nach diesem Gesetz und durch den Westdeutschen Rundfunk Köln wird durch Rechtsverordnung der Landesregierung mit Zustimmung des Hauptausschusses des Landtags geregelt. Das gilt nicht für die in der Anlage zu diesem Gesetz aufgeführten Frequenzen."
2. In § 5 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 wird das Wort "oder" durch das Wort "und" ersetzt.
3. § 6 Abs. 3 erhält folgende Fassung:  
"Eine Veranstaltergemeinschaft kann mit einem weiteren Hörfunk- oder Fernsehprogramm nicht für ein Verbreitungsgebiet zugelassen werden, in dem bereits ein von ihr veranstaltetes entsprechendes Programm  
a) aufgrund einer landesrechtlichen Bestimmung verbreitet wird,  
b) herangeführt und in Kabelanlagen weiterverbreitet wird oder  
c) ortsüblich empfangbar ist."

Datum des Originals: 19.12.1986/Ausgegeben: 19.12.1986

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 4000 Düsseldorf 1, Postfach 1143, Telefon (02 11) 88 44 39, zu beziehen.

4. In § 10 Abs. 5 Buchstabe a) wird nach dem Wort "Programmschema" das Wort "und" durch das Wort "oder" ersetzt.
5. In § 10 Abs. 5 Buchstabe c) wird nach dem Wort "nachkommt" anstelle des Kommas das Wort "oder" angefügt.
6. In § 24 Abs. 4 Satz 1 Nr. 5 wird das Wort "Sitz" durch das Wort "Wohnsitz" ersetzt.
7. § 26 Abs. 9 erhält folgende Fassung:  
"(9) Scheidet ein Mitglied aus dem Verein aus, so richtet sich die Nachfolge nach den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 und 5."
8. In § 34 Abs. 3 Buchstabe b) wird nach dem Wort "bereithält" anstelle des Kommas das Wort "oder" angefügt.
9. In § 64 Abs. 1 Nr. 1 wird das Wort "unverzüglich" durch das Wort "rechtzeitig" ersetzt.
10. § 64 Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:  
"2. als Veranstalter Sendungen entgegen § 14 Abs. 1 Buchstabe b) oder d) oder Abs. 2 Satz 1 verbreitet,"
11. In § 64 Abs. 1 Nr. 21 werden die Worte "als Veranstalter" gestrichen.
12. In § 65 Abs. 1 erhält Nr. 1 folgende Fassung:  
"In § 3 Abs. 2 wird nach Satz 2 folgender Satz angefügt:  
"Er nutzt die Übertragungskapazitäten, die er bei Inkrafttreten des Gesetzes genutzt hat, die in der Anlage zu diesem Gesetz aufgeführten Frequenzen und diejenigen Übertragungskapazitäten, die ihm von der Deutschen Bundespost unter Berücksichtigung der Rechtsverordnung nach § 3 des Rundfunkgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom ... (GV. NW. S. ...) zur Verfügung gestellt werden."
13. In § 65 Abs. 1 Nr. 14 wird das Wort "Kabelrundfunk" durch das Wort "Kabelfunk" ersetzt.

Prof. Dr. Farthmann  
und Fraktion

## Anlage zum Rundfunkgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LRG NW)

Aufstellung der Frequenzen gemäß § 65 Abs. 1 Nr. 1:

<u>Sender-Standort</u>	<u>Frequenz</u>
Aachen-Stolberg	95,9 MHz
Aachen-Stolberg	101,9 MHz
Remscheid (z. Zt. Köln)	95,7 MHz
Teutoburger Wald	100,5 MHz
Ederkopf	101,8 MHz
Olsberg	102,1 MHz
Olsberg	104,1 MHz
Hallenberg	106,5 MHz
Warburg	104,5 MHz
Nordhelle	104,7 MHz
Bonn	100,4 MHz
Aachen-Stolberg	100,8 MHz
Bärbelkreuz	101,0 MHz
Siegen	101,2 MHz
Langenberg	101,3 MHz
Münster	100,0 MHz
Ederkopf	100,7 MHz
Langenberg	103,3 MHz
Kleve	101,7 MHz
Nordhelle	103,8 MHz